

UMWELTBERICHT
zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9
„Sondergebiet Hygiene“
Ortsteil Beiseförth, Gemeinde Malsfeld
VORENTWURF

Aufgestellt im Auftrag der:
Gemeinde Malsfeld

durch:
PLANUNGSGRUPPE STADT + LAND
Hardenbergstraße 4
34 119 Kassel
Tel: 0561 – 26 218, Fax: 0561 – 26 277
eMail: planung@psl-kassel.de

Stand: Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Grundlage der Umweltprüfung.....	3
1.1	Methodik	7
2.	Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans	9
2.1	Anlass und Absicht	9
2.2	Planungskonzept - Umfang und Festsetzungen	9
2.3	Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Baugesetzbuch (BauGB).....	9
3.	Alternativen und Nullvariante	10
3.1	Alternativen	10
3.2	Nullvariante	10
4.	Methodik.....	10
4.1	Bestand und Bewertung.....	10
5.	Planungsvorgaben	11
6.	Lage im Raum und Realnutzung	13
6.1	Eingriffswirkungen auf spezifische naturschutzfachliche Schutzgüter.....	13
6.1.1	Schutzgut Fläche	13
6.1.2	Schutzgut Boden.....	13
6.1.3	Schutzgut Wasser.....	14
6.1.4	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	15
6.1.5	Schutzgut Klima / Luft.....	16
6.1.6	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung.....	17
6.1.7	Schutzgut Mensch / Bevölkerung	17
6.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	20
6.1.9	Wechselwirkungen.....	20
6.1.10	Störfallrisiken	21
6.1.11	Abfallerzeugung.....	21
6.2	Zusammenfassung der Eingriffswirkungen	22
7.	Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung.....	22
8.	Eingriff und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs.....	22
8.1	Vermeidung und Minimierung	22
8.2	Kompensationsbedarf/Kompensationsmaßnahme.....	23
9.	Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	23
10.	Artenschutz	23
11.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	24
12.	Literatur- und Quellenverzeichnis	25

Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Grundlage der Umweltprüfung

Mit dem Stichtag 20.07.2004 hat sich die Behandlung der umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung geändert [§§ 1(6)7, 1a, 2(4), 2a, 4c sowie Anlage zu § 2(4) und § 2a Baugesetzbuch]: Die Umweltprüfung ist obligatorischer Teil des Regelverfahrens für alle Bebauungspläne, sowie für die Änderungen von Bebauungsplänen. Voraussetzung ist, dass die Bebauungspläne bzw. ihre Änderungen nicht im vereinfachten oder beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB bzw. § 13a BauGB durchgeführt werden.

Am 29.06.2017 wurde das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung beschlossen, was wiederum Änderungen des BauGB nach sich zieht. Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wurden in § 1 Abs. 6 Nr. 7 in mehrerer Hinsicht ergänzt (z.B. Einführung des Schutzgutes Fläche, erweiterte Betrachtung der Wechselwirkungen auch auf Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG, Auswirkungen bzgl. der Anfälligkeit für schwere Unfälle).

Im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter der Umweltprüfung schreibt das BauGB vor:

§1 Abs. 6: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Die im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigenden umweltschutzfachlichen Ziele werden in den einschlägigen Fachgesetzen ausgeführt.

Nachfolgende grundsätzliche Umweltschutzziele sind bei der Planung und Durchführung der Umweltprüfung zu berücksichtigen:

Schutzgut	Grundlage	Ziele und allgemeine Grundsätze
Mensch	BImSchG inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigung durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und

		ähnliche Umwelteinwirkungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung, ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	BNatSchG	Gemäß § 1 BNatSchG (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; Zur dauerhaften Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.
	BauGB	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere (...) e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.
Boden	BBodSchG	Ziele des BBodSchG sind: – die nachhaltige Sicherstellung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Für den Bodenschutz von besonderer Bedeutung sind: ○ natürliche Funktionen als ▪ Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Lebensraumfunktion), ▪ Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, ▪ Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (Filter- und Pufferfunktion), ○ Archivfunktion (Archiv für Natur- und Kulturgeschichte), – der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, – die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, – Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen
	BauGB	§ 1a Abs. 2: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden.
	BNatSchG	§ 1 Abs. 3: Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen, ...
Wasser	WHG	Zweck des Gesetzes gemäß § 1 ist der Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzba-

		res Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.
	HWG	§ 1: Die oberirdischen Gewässer mit ihren Ufern und Auen und das Grundwasser sind als Bestandteil des Naturhaushaltes nachhaltig zu schützen und so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner Personen dienen. Die Gewässer sind als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten oder wiederherzustellen. Durch Planung, Überwachung und andere geeignete Maßnahmen ist darauf hinzuwirken, dass Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen vermieden werden.
	BNatSchG	§ 1 Abs. 3: Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.
Pflanzen und Tiere	BNatSchG	Gemäß § 1 BNatSchG (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sind Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind; Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind gemäß § 1 Abs. 2: entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, 2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, 3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 insbesondere (...) wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes gemäß §§ 44 ff zu berücksichtigen.
	BWaldG	Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, 1. den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, (...)
	BauGB	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere (...) b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzge-

		setzes, (...)
Luft und Klima	BImSchG inkl. Verordnungen (Luft)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigung durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	BNatSchG	§ 1 Abs. 3: Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.
	BauGB	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere (...) h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, (...)
Landschaftsbild	BNatSchG	Gemäß § 1 BNatSchG (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sind Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, (...)
Kultur- und Sachgüter	BNatSchG	§ 1 Abs. 4: Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, (...)
	HDSchG	§ 1 Abs. 1: Es ist die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden.

Die Berücksichtigung der o. g. allgemeinen Schutzziele für die jeweiligen Schutzgüter der Umweltprüfung ist Bestandteil der vorliegenden Planung.
 Sie spiegelt sich in der Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen und der daraus abzuleitenden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Schutzgüter wider.

Mit der Umweltprüfung werden alle umweltrelevanten Belange zusammengefasst und in einem so genannten Umweltbericht den Behörden zur Stellungnahme vorgelegt. Die Umweltprüfung gilt als zusammenfassendes Prüfverfahren, in das die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und der Grünordnungsplan integriert werden. Sie führt darüber hinaus die Ergebnisse der verschiedenen Fachgutachten (siehe Kap. 1.1) hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen zusammen.

1.1 Methodik

Die Inhalte beziehen sich im Wesentlichen auf den Anforderungskatalog bzgl. der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB einschließlich der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Letztgenannte Anlage gibt als wesentliche Arbeitsschwerpunkte vor:

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes
- b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung
- c) Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- d) Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

In dem vorliegenden Umweltbericht werden die umweltrelevanten Fragestellungen unter dem Gesichtspunkt der Betroffenheit spezifischer Schutzgüter aufgearbeitet. Dabei werden neben den sogenannten naturschutzfachlichen Schutzgütern (Fläche, Boden, Wasser, Klima, Vegetation/Fauna, Landschaftsbild) auch sozio-kulturelle Schutzgüter, d.h. Mensch/Bevölkerung und Kultur-/Sachgüter in den Umweltbericht einbezogen. Zudem sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Bauleitplanung und im Rahmen des BImSchV wurden naturschutzfachliche und andere umweltrelevante Themen in entsprechenden Gutachten aufgearbeitet, deren Aussagen im Umweltbericht und in der Planung berücksichtigt worden sind. Dies sind insbesondere:

- Geräuschimmissionsprognose: Schalltechnische Untersuchung, Gutachten P 18025 (GSA Zielgemeyer GmbH, Mai 2018)
- BfU (Mai 2018): „Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen bei der Dr. Schumacher GmbH am Standort Malsfeld“
- BfU (30.11.2017): „Projektskizze für die Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG und anschließender Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG der Anlage zur Herstellung von Bioziden und Lagerung von toxischen Gefahrstoffen.....“
- BfU (20.04.2018): Störfallbeschreibung Bauleitplanung (Stellungnahme Frau Stoll)
- BfU (Mai 2018): „Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 3 des UVPG zur Änderung des Bebauungsplanes“

Des Weiteren wurden berücksichtigt:

- Informationsbroschüre „Sicher produzieren im Werk Malsfeld-Beiseförth, Informationen für unsere Nachbarn und die Öffentlichkeit gemäß §11 in V. m. Anhang 5 der 12. BImSchV“ mit Information der Öffentlichkeit über das Verhalten im Falle eines Störfalles, Dr. Schumacher GmbH („Notfallplan“)
- „Maßnahmenplan bei Unfällen mit Gefahrstoffen“ der Dr. Schumacher GmbH (gültig ab 04.08.2017)
- „Sicherheitsbericht der Dr. Schumacher GmbH“ (gültig ab 04.08.2017)
- „Sicherheitsmanagement der Dr. Schumacher GmbH“ (gültig ab 04.08.2017)

Die potentiellen Auswirkungen des Projektes werden anhand der vorgesehenen Planänderungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 9 „Am Rockenberge / Gewerbegebiet Süd“ durch den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Hygiene“ aufgearbeitet und dargestellt.

Hinweis:

Da durch die Planänderung keine zusätzlichen Flächen außerhalb bereits überbauter und versiegelter gewerblich genutzter Flächen in Anspruch genommen werden, werden die zuvor aufgeführten Schutzgüter zum überwiegenden Teil nur kurz zusammengefasst beschrieben. Dies betrifft insbesondere die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser/Wasserhaushalt, Vegetation/Biotope, Fauna/Lebensräume, Klima/Klimafunktionen, Landschaftsbild und Kultur-/Sachgüter. Ausführlicher werden mögliche Auswirkungen bzgl. des Schutzgutes Mensch/Bevölkerung – auf der Grundlage der zuvor aufgeführten spezifischen Gutachten – untersucht. Dabei ist auch die im Rahmen der BauGB-Novelle zusätzlich formulierte Vorgabe ‚Auswirkungen bzgl. der Anfälligkeit für schwere Unfälle‘ abzuarbeiten, da es sich bei dem ansässigen Betrieb, für dessen Sicherung die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch den vorliegenden Bebauungsplan geschaffen werden sollen, um einen Störfallbetrieb gem. 12. BImSchV handelt.

Der vorliegende Umweltbericht gilt für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Hygiene“, Ortsteil Beiseförth sowie für die Änderung des Flächennutzungsplanes, die im Parallelverfahren erfolgt.

2. Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans

2.1 Anlass und Absicht

Die Gemeinde Malsfeld beabsichtigt mit der Aufstellung der 2. Änderung und Umbenennung des Bebauungsplanes Nr. 9 (neuer Titel: „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 "Sondergebiet Hygiene") in der Gemarkung Beiseförth die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung des dort ansässigen Betriebes zu schaffen. Dies wurde vom Vorhabensträger beantragt.

Das sonstige Sondergebiet "Hygiene" soll der Unterbringung eines Betriebes, in welchem Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Kosmetik- und andere Pflegeprodukte entwickelt, hergestellt, abgefüllt, gelagert und kommissioniert werden, dienen.

Detailliertere Aussagen zur Planungsabsicht/Planungskonzept sind in Kap. 1 und Kap. 4 der textlichen Begründung der textlichen Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Hygiene“, Ortsteil Beiseförth aufgeführt.

2.2 Planungskonzept - Umfang und Festsetzungen

Durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Hygiene“, Ortsteil Beiseförth sind keine baulichen Veränderungen in Bezug auf den rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 9 „Am Rockenberge / Gewerbegebiet Süd“ geplant. Baufenster, maximale Gebäudehöhen und Grundflächenzahlen sollen nicht geändert werden. Auch die grünordnerischen Festsetzungen des genannten rechtsgültigen Bebauungsplanes werden nicht modifiziert.

Detailliertere Aussagen zu den textlichen Festsetzungen sind in der textlichen Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Hygiene“, Ortsteil Beiseförth aufgeführt.

2.3 Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz).

- Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gewesen sind (§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB). Die Zulässigkeit besteht nach § 34 BauGB, da es sich um ein Vorhaben nach § 34 BauGB - Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – handelt und planungsrechtlich als Gewerbegebiet ausgewiesen ist.

Folglich ist die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz und BauGB nicht anzuwenden.

3. Alternativen und Nullvariante

3.1 Alternativen

Alternativprüfungen aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer bzw. umweltbezogener Sicht entfallen, da durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Hygiene“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung des dort bereits ansässigen Betriebes geschaffen werden sollen.

3.2 Nullvariante

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Nachfolgenden soll entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB die künftige Entwicklung des Gewerbegebietes prognostiziert werden.

Dabei ist von folgenden Annahmen auszugehen:

Es ist davon auszugehen, dass die gewerblich genutzten Flächen weiter als solche in Anspruch genommen werden.

4. Methodik

4.1 Bestand und Bewertung

Die Bestandsaufnahme erfasst die einschlägigen Aspekte sowie die Ausprägung der Schutzgüter im Plangebiet und der Umgebung. Enthalten sind Angaben zum Vorkommen, zur Empfindlichkeit und zur Vorbelastung.

Die Bewertung erfolgt unter Bezugnahme auf die Umwelt(qualitäts)-ziele des Planungsraums. Zugrunde liegen dieser gesetzliche Vorgaben und allgemeine Umweltziele. Gefordert ist eine rein umweltbezogene Betrachtung, die wie die Ermittlung unter angemessenem Aufwand durchzuführen ist. Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Beurteilung von Wertigkeit und Eingriffserheblichkeit in verbal-argumentativer Weise in den Kategorien nicht relevant, gering, gering-mittel, mittel, mittel-hoch und hoch.

Hinweis:

Bei der Bewertung der Auswirkungen auf spezifische Schutzgüter ist die planungsrechtliche Ausgangssituation – d.h. ein ausgewiesenes Gewerbegebiet zu Grunde zu legen.

Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Zur Bewertung des Naturschutzpotenzials wird zusammengefasst eingegangen auf:

- Fachplanerische Ausweisungen lt. BNatSchG bzw. HAGBNatSchG (NSG, ND, NATURA 2000 bzw. FFH- und Vogelschutzgebiete, geschützte Biotope)
- Biotope/Lebensräume und naturschutzbedeutsame Landschaftsteile (Biotopverbundflächen, Vernetzungsstrukturen)

Da keine baulichen Veränderungen in Bezug auf den rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 9 „Am Rockenberge / Gewerbegebiet Süd“ geplant sind, entfällt eine Biotoptypenkartierung.

Fläche

Eine Beschreibung und Bewertung erfolgt auf Grundlage der aktuellen gewerblichen Nutzung (überbaute bzw. versiegelte und teilversiegelte Flächen, Grünflächen in geringen Flächenanteilen).

Boden

Bestand und Bewertung des Bodens werden hinsichtlich von Bodenfunktionen (Filter-, Puffervermögen, Wasserrückhaltung/Grundwasserneubildung, Lebensraumfunktionen abgeleitet. Dies betrifft aufgrund der flächenhaften Bebauung, der Oberflächenveränderungen und Versiegelungen nur kleine Teilbereiche (Grünflächen in geringen Flächenanteilen). Dabei wird insbesondere in Zusammenhang mit der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ die Karte der Bodenfunktionsbewertung für die Bauleitplanung (Funktionserfüllungsgrad der Bodenfunktionen) mit herangezogen (HMULV 2012).

Landschaftsbild / Erholung

Zu Bestand und Bewertung des Landschaftsbildes werden die Begriffe Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Naherholungswert von Natur und Landschaft (vgl. § 1 BNatSchG) herangezogen.

Klima / Luft

Zu Bestand und Bewertung wird auf Funktionen wie spezifische Klimafunktionen (Kaltluftentstehung,-abfluss, Lufthygiene/Luftaustausch) Bezug genommen.

Wasser

Zu Bestand und Bewertung wird auf das Grundwasser Bezug genommen (Wasserdargebotspotential, Verschmutzungsempfindlichkeit).

Mensch / Bevölkerung

Entsprechend der gewerblichen Nutzung und der städtebaulichen Situation im Umfeld des Geltungsbereiches erfolgt eine Beschreibung und Bewertung spezifischer Nutzungsansprüche (z.B. Wohnen, Freiraumnutzung).

Kultur- und Sachgüter

Anhand von Fachinformationen, Gutachten und der Bau-/Siedlungsstruktur erfolgt eine Beschreibung und Bewertung von Kultur-/Sachgütern (Kulturdenkmale).

5. Planungsvorgaben

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)

Geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. gem. Hessischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) wie Natura 2000, Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotop u.a. sind nicht betroffen.

Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ (Code 2631002) liegt ca. 1,5 km entfernt vom Planungsvorhaben in östlicher Richtung.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „In der Aue bei Malsfeld“ (Code 1634054) befindet sich in einer Distanz zum Planungsvorhaben von ca. 3 km in nordöstlicher Richtung.

Hessisches Wassergesetz (HWG)

Der Geltungsbereich befinden sich keine Schutzgebiete nach wasserrechtlichen Vorgaben. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet TB Beisetel, Malsfeld (WSG-ID 634-20) befindet sich ca. 0,5 km entfernt in südlicher Richtung.

Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

Archäologische Fundstellen und Bodendenkmale sind nicht bekannt. Als Kulturdenkmal und kulturhistorisch bedeutsame Objekte sind die an der K29 parallel zum Planungsgebiet gelegene Rockenmühle als letztes erhaltenes Gebäude der Siedlung Rockenhausen und in weiterer Entfernung östlich der K 29 die Kunstmühle in der Beiseaue zu nennen.

Bodendenkmale sind nicht bekannt.

Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009

Im RPN 2009 ist der Geltungsbereich als ‚Vorranggebiet Siedlung - Bestand‘ dargestellt.

Landschaftsrahmenplan Nordhessen (LRP) 2000

Der Bereich ist als Siedlungsbereich dargestellt. Ansonsten keine Planungsaussagen.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Malsfeld ist der Geltungsbereich als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Gemeinde Malsfeld ist der Geltungsbereich als Siedlungsfläche dargestellt. Als besonders erhaltenswert wird die am Westrand außerhalb befindliche ehemalige Bahntrasse mit Gehölzbeständen, Staudenfluren und Sonderstandorten dargestellt (Entwicklungskarte, Fachkarten Naturschutzpotentiale, Landschaftsbild).

6. Lage im Raum und Realnutzung

Begrenzt wird der Geltungsbereich:

- im Norden von der Straße ‚Zum Steeger‘ mit dahinter befindlichen landwirtschaftlichen Flächen, Gehölzbeständen und bebauten Flächen (Gewerbegebiet), im Nordosten auf gewerblicher Baufläche auch ein Gebäude mit Wohnnutzung
- im Osten von der Kreisstraße 29 und an den Geltungsbereich angrenzenden Mischgebietsflächen
- im Süden von einer Wegeparzelle mit dahinter befindlichen gewerblich genutzten Flächen, Grün- und Gehölzflächen und im oberen südwestlichen Bereich Grünlandflächen
- im Südosten ausgewiesenes Mischgebiet (mit Wohnnutzung südlich der Straße „Am Roggenfeld“, nördlich gewerblich genutzt)
- im Westen von der ehemaligen Bahntrasse mit markantem Gehölzbestand

Das Planungsgebiet befindet sich in der naturräumlichen Einheit des Melsunger Fuldatales (357.13). Dieser Naturraum wird durch ein Sohltal im Buntsandstein mit lösslehmbedeckten Gleithängen und in den Buntsandstein eingeschnittenen Prallhängen geprägt. Das Plangebiet liegt westlich oberhalb der Beiseau zwischen der K 29 und einer ehemaligen Bahntrasse.

Der engere Planungsraum weist eine Höhenlage von ca. 225 m ü.NN auf und steigt – mit starken Geländeänderungen - nach Westen an.

Die Flächen werden gewerblich genutzt.

Das Planungsgebiet wird weitgehend durch größere Hallen, bauliche Anlagen, Wohngebäude, Erschließungs- und Parkplatzflächen geprägt. An den Rändern und im westlichen Bereich sind steile Böschungen entstanden. Als landschaftliche Strukturelemente sind ältere Gehölzbestände vorhanden, so an den Außenrändern, auf Böschungflächen und außerhalb des Geltungsbereiches insbesondere im Bereich der ehemaligen Bahntrasse am Westrand.

6.1 Eingriffswirkungen auf spezifische naturschutzfachliche Schutzgüter

6.1.1 Schutzgut Fläche

<i>Bestand und Bewertung</i>	Die Flächen im Geltungsbereich werden gewerblich genutzt (überbaute bzw. versiegelte und teilversiegelte Flächen, Grünflächen in geringen Flächenanteilen).
Wertigkeit Schutzgut Fläche	Gering
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Es findet kein zusätzlicher Flächenverbrauch statt. Die rechtlichen Vorgaben bzgl. des sparsamen Umgangs mit dem Boden und der Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen (Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung) werden eingehalten. Dies gilt auch für die rechtliche Vorgabe, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
Erheblichkeit	Keine Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Fläche

6.1.2 Schutzgut Boden

<i>Bestand und Bewertung</i>	Die im Geltungsbereich verbreiteten Parabraunerden aus Lösslehm sind durch Geländeänderungen, Überbauung und Versiegelungen nachhaltig verändert worden.
<i>Bodenfunktionen</i>	Die Bodenfunktionen (z.B. Filter- und Pufferfunktion) sind durch die nach-

	<p>haltig veränderten Böden stark eingeschränkt und nicht nennenswert vorhanden. Wasserdargebotspotential und Lebensraumfunktion weisen keine Bedeutung auf. In der Karte der Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung (HLUG 2013) ist der Geltungsbereich als Siedlungsbereich ohne Bewertung dargestellt.</p>
<i>Vorbelastungen / Einwirkungen auf den Bodenhaushalt</i>	<p>Vorbelastungen entsprechend des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundesbodenschutzverordnung sind nicht bekannt. Ein Altablagerungen/Altstandort bzw. eine Fläche mit schädlichen Bodenveränderungen befindet sich lt. Angaben des Landschafts- und Flächennutzungsplanes außerhalb westlich der ehemaligen Bahntrasse. Als nachhaltige Veränderung der Böden und des Bodenhaushaltes hat eine Geländeänderung, Überbauung und Versiegelung stattgefunden.</p>
<i>Bodendenkmäler / Archäologische Fundstellen</i>	<p>Archäologische Bodendenkmale sind nicht bekannt.</p>
Wertigkeit Schutzgut Boden	<p>Geringe Bedeutung, in Grünflächen geringe Bedeutung</p>
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	<p>Durch Planänderung finden keine zusätzlichen Eingriffe in Böden und deren Regelungsfunktionen statt. Maßnahmen zum Bodenschutz (z.B. Oberboden in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder schützen), sind nicht relevant.</p>
Erheblichkeit	<p>Keine Eingriffswirkungen auf den Boden einschließlich dessen Regelungsfunktionen.</p>

6.1.3 Schutzgut Wasser

<i>Schutzgebiete</i>	<p>Im Planungsgebiet sind keine Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete ausgewiesen. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet TB Beisetal, Malsfeld (WSG-ID 634-20) befindet sich ca. 0,5 km entfernt in südlicher Richtung.</p>
<i>Bestand und Bewertung Grundwasser</i>	<p>Oberflächennahe Grundwasserschichten sind im östlichen Bereich (Talbodenniveau der Beiseaue) nicht auszuschließen. Im Bereich kleiner Grünflächen ist eine geringe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers zu erwarten. Das Wasserdargebotpotenzial ist aufgrund der flächenhaften Versiegelung nicht relevant.</p>
Wertigkeit Schutzgut Grundwasser	<p>Mittlere Bedeutung</p>
<i>Oberflächengewässer</i>	<p>Es sind keine Oberflächengewässer bzw. Fließ- und Stillgewässer im Geltungsbereich vorhanden. Westlich der K 29 <u>außerhalb</u> des Geltungsbereichs verläuft der von alten Ufergehölzen gesäumte Mühlgraben.</p>
Wertigkeit Schutzgut Gewässer	<p>Geringe Bedeutung</p>
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	<p>Es sind keine Auswirkungen auf Wasserrückhaltefähigkeit und Grundwasserneubildung gegeben. Oberflächennahe Grundwasserschichten sind im östlichen Bereich (Talbodenniveau der Beiseaue) nicht auszuschließen. Gemäß allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls (BfU 2018) ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch das geplante Vorhaben durch die zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffe nur im Havarie- bzw. Störfall möglich. Gemäß o.g. Gutachten ist das Eintreten eines Störfalls als niedrig zu bewerten. Eine Ausbreitung umweltgefährdender Stoffe wird</p>

	<p>durch die Ausführung aller Anlagen gemäß AwSV und ausreichend bemessenem Rückhaltevolumen minimiert.</p> <p>Als Gefahrensituation im Falle eines Dennoch-Störfalls sind möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Austritt größerer Mengen von Gefahrstoffen bei gleichzeitiger Beschädigung von Auffangwanne und eines Lagertanks <p>Zur Vermeidung dieser Situation wird der Produktions- und Lagerbereich mit einer Auffangwanne ausgestattet, der gesamte Produktionsbereich steht zusätzlich in einem Auffangareal</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auslaufen größerer Mengen an Gefahrstoffen in Kombination mit einem Brand unter Zerstörung der Schutzbarrieren und Schutzvorkehrungen <p>Zur Vermeidung werden umfangreiche Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden getroffen (Brandschutzkonzept).</p>
Erheblichkeit	Keine Eingriffswirkungen auf den lokalen Grundwasserhaushalt.

6.1.4 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

<i>Bestand und Bewertung</i>	<p>Im Geltungsbereich sind folgende Biotoptypen vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baumreihe mit Laubbäumen und Sträuchern am Südrand. Charakteristisch sind z.T. ältere Stieleichen und Vogelkirschen des Weiteren, Hainbuche, Rotbuche und Esche. Auf kurzem Abschnitt Fichtenreihe • Baumreihe mit Bäumen und Sträuchern am Nordrand mit Stieleiche, Esche, Vogelkirsche, Sandbirke, Salweide, Erle, Hartriegel, Weißdorn, Pappel, alter Apfel sowie Ziergehölze • Gehölzbestände und Staudenfluren auf Böschungsflächen im Westen mit Salweide, Sandbirke, Erle, Waldkiefer <p>Randlich <u>außerhalb</u> des Geltungsbereiches sind noch hervorzuheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Am Westrand Bahntrasse mit markantem vielschichtigen z. T. altem Gehölzbeständen und ruderalen Staudenfluren auf Böschungsflächen. Bestandsbildend sind Stieleiche, Vogelkirsche, Sandbirke, Hainbuche, Bruch- und Salweide, Waldkiefer, Hartriegel, Schwarzer Holunder, Hasel, Schlehe, Weißdorn und Hundsrose. • Am Südrand Grünland, Staudenfluren und ältere Gehölzbestände auf Böschungen (Stieleiche, Esche, Hainbuche, Vogelkirsche, Salweide) • Am Nordrand Fichtenbestand • Am Ostrand bzw. östlich der K 29 Mühlgraben mit alten Schwarzerlen, Bruchweiden und Hybridpappeln <p>Insgesamt weist der unmittelbare Geltungsbereich eine geringe Bedeutung für den Naturschutz/Artenschutz auf, bedingt durch die flächenhaften anthropogenen Überformungen.</p>
<i>Vorbelastungen</i>	Flächenhafte Überbauung und Versiegelung
<i>Schutzgegenstände lt. BNatSchG bzw. HAGB-NatSchG</i>	Schutzgebiete und Schutzobjekte wie Natura 2000, NSG, LSG, ND und geschützte Biotope sind im Geltungsbereich nicht betroffen.

<i>Bestand und Bewertung Fauna / Lebensräume</i>	Fauna Insgesamt weist der unmittelbare Geltungsbereich eine geringe Bedeutung für den Naturschutz/Artenschutz auf, bedingt durch die flächenhaften anthropogenen Überformungen.
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Vegetation/Biotope Durch die Planänderung sind keine Eingriffe in Vegetations-/ Biotopstrukturen gegeben. Fauna Durch die Planänderung sind keine Eingriffe in Lebensräume/Biotopstrukturen als Lebensstätten faunistischer Arten- und Lebensgemeinschaften gegeben. Insgesamt weist der unmittelbare Geltungsbereich eine geringe Bedeutung für den Naturschutz/Artenschutz auf, bedingt durch die flächenhaften anthropogenen Überformungen. Es gibt keine Hinweise auf ein Vorkommen/Beeinträchtigung von nach Eingriffsregelung abzuarbeitenden Arten/Artengruppen. Zudem gibt es keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung von Arten/Artengruppen, die im Rahmen des Artenschutzes zu betrachten sind. Das Eintreffen der Verbottatbestände nach § 44 BNatSchG ist damit nicht zu erwarten.
Erheblichkeit	Keine Eingriffswirkungen auf Vegetation/Biotope und Fauna.

6.1.5 Schutzgut Klima / Luft

<i>Bestand und Bewertung</i>	Im Planungsgebiet ist aufgrund der Überbauung und flächenhaften Versiegelungen ein Siedlungsklima vorhanden. Den Grünflächen kommt eine untergeordnete Funktion zur Kalt-/Frischluffproduktion zu. Durch die flächenhafte Überbauung und Versiegelung sind Klimafunktionen stark eingeschränkt.
<i>Vorbelastungen</i>	Flächenhafte Überbauung und Versiegelung
Wertigkeit Schutzgut Klima / Luft	Geringe Bedeutung
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Durch die Planänderung finden keine Veränderungen des Klimas einschließlich von Klimafunktionen statt. Relevante Beeinträchtigungen der lufthygienischen Situation sind gemäß allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls (BfU 2018) nicht gegeben. Gemäß allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls (BfU 2018) bedingt der geplante Anlagenbetrieb keine Abgasvolumenströme, welche über den in Nr. 4.6.1.1 TA Luft benannten Bagatellmassenströmen liegen. Die geringe Schadstofffracht ist bei Einhaltung der Grenzwerte nicht in der Lage, schädliche Umweltauswirkungen zu bewirken. Die Aspekte Klimaschutz und Klimawandel bzw. -anpassung weisen im Rahmen die Planänderung keine Bedeutung auf.
Erheblichkeit	Keine Eingriffswirkungen auf Klima, Klimafunktionen und Lufthygiene.

6.1.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

<i>Bestand und Bewertung</i>	<p>Der Geltungsbereich ist stark durch größere und teils hohe bauliche Anlagen, Erschließungs-, Parkplatzflächen, Straßen und steile Böschungen geprägt. Am Westrand stellt die ehemalige Bahntrasse mit markanten Gehölzbeständen ein auffälliges Landschaftselement dar. Dazu treten Gehölzbestände an den nördlichen und südlichen Außenrändern sowie auf steilen Böschungen. Nördlich und südlich bilden z.T. Offenflächen (Acker, Grünland) Übergänge in den Landschaftsraum.</p> <p><u>Erholungspotential:</u></p> <p>Der Erweiterungsbereich und sein Umfeld weisen wegen der isolierten Lage und erschließungsbedingt keine Funktion für die örtliche Naherholung auf</p>
<i>Vorbelastungen</i>	Flächenhafte Überbauung mit größeren Gebäuden/Hallen und Versiegelung
Wertigkeit Orts-/Landschaftsbild	Im Geltungsbereich gering . Außerhalb am Nord- und Südrand mit differenzierten Landschaftsstrukturen mittel .
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Durch die Planänderung sind keine Eingriffe in das Orts-/ Landschaftsbild gegeben.
Erheblichkeit	Keine Eingriffswirkungen auf das Landschaftsbild und auf die Erholungsnutzung.

6.1.7 Schutzgut Mensch / Bevölkerung

<i>Bestand und Bewertung</i>	<p>Im Rahmen der Planänderung sollen Voraussetzungen für die Mischung, Abfüllung und Lagerung von Bioziden zur Desinfektionsmittelherstellung im dort ansässigen Betrieb zu schaffen, welche nach der 12. BImSchV/Störfall-Verordnung nicht mehr in Gewerbegebieten zulässig sind. Durch die betriebsinterne Verlagerung der Anlagen / des Lagers und den vorgesehenen Abbruch einer Produktionshalle erlischt der bestehende Bestandsschutz.</p> <p><u>Lärm</u></p> <p>Es besteht eine Vorbelastung durch den vorhandenen Betrieb.</p> <p>Für die örtliche Erholungsnutzung weist die Fläche keine Bedeutung auf.</p>
<i>Vorbelastungen</i>	Flächenhafte Überbauung und Versiegelung, anlage- und betriebsbedingte Geräusch- und Abgasemissionen (Verkehr, betrieblicher Lärm).
Wertigkeit Schutzgut Mensch	Hoch unter dem Aspekt der Bereitstellung von Arbeitsplätzen in der Region, gering für ortsrandnahe Erholungsnutzung
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	<p>Das Logistikkonzept des Betriebes sieht weder im Bestand noch zukünftig regelmäßige Logistikvorgänge zur Nachtzeit vor, der LKW-Verkehr in der Ortslage wird zur Nachtzeit nicht verändert.</p> <p>Es wurde ein Gutachten zur Geräuschimmissionsprognose (unter Berücksichtigung der Vorbelastungen im Plangebiet) in Auftrag gegeben (Schalltechnische Untersuchung, Gutachten P 18025, GSA Ziegelmeyer GmbH, Mai 2018) und entsprechend berücksichtigt. Dem Gutachten liegt eine Verkehrsprognose gemäß Logistikkonzept zugrunde.</p> <p>Berücksichtigt wurden zudem die am Standort vorgesehenen Betriebsabläufe einschließlich der Betriebstätigkeiten in den Hallen- und Lagerbereichen sowie den auf den Freiflächen stattfindenden Speditionsverkehren,</p>

	<p>Ladebetrieben und Parkierungsverkehren der Mitarbeiter.</p> <p>Im Rahmen der Geräuschimmissionsprognose (Schalltechnische Untersuchung, Gutachten P 18025, GSA Ziegelmeyer GmbH, Mai 2018) wird auf Grundlage einer Verkehrsprognose gemäß eines Logistikkonzeptes folgender LKW- und PKW-Verkehr prognostiziert:</p> <p>LKW-Verkehr Die Anlieferung der chemischen Rohwaren sowie der Primärpackmittel erfolgt über die Straße „Zum Steeger“. Nach Fertigstellung der Erweiterung des Hochregallagers werden über die Straße „Zum Steeger“ auch Handelswaren an den Standort angeliefert werden. Die Auslieferung der Fertigware erfolgt über die Straße „Am Roggenfeld“. Nach Fertigstellung der Erweiterung des Hochregallagers wird ein Teil der Fertigware auch über die Straße „Zum Steeger“ ausgeliefert werden. Bei voller Auslastung der Produktionskapazitäten wird von insgesamt 31 LKW ausgegangen, die arbeitstäglich auf dem Firmengelände be- und entladen werden. Die LKW-Fahrten würden nach dem aktuellen Stand jeweils durch die Ortschaft Beiseförth und von dort zur B 83 geführt werden (und umgekehrt). Der LKW-Verkehr fällt zwischen 6.00 h und 22.00 h an.</p> <p>PKW-Verkehr: Unter der Annahme, dass im gewerblichen Bereich statt bisher im Zweischicht, künftig im Dreischicht-Betrieb gearbeitet würde, und unter Annahme einer Mitarbeiterzahl von 200 Personen im gewerblichen Bereich sowie einer Gesamtmitarbeiterzahl von 500 Personen am Standort, wären dieses insgesamt 500 PKW-An- und Abfahrten, die pro Tag erfolgen würden (ohne Berücksichtigung von Fahrgemeinschaften oder Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder sonstiger anderer Verkehrsmittel außer dem Privatauto). Aufgrund des Schichtbetriebes würden hiervon 66 An- und Abfahrten zwischen 5.00 und 6.00 h und weitere 66 An- und Abfahrten zwischen 22.00 und 23.00 h stattfinden. Die restlichen An- und Abfahrten würden am Tage (zwischen 7.00 h und 18.00 h) erfolgen. Hinzu kommen weitere 100 An- und Abfahrten durch PKW in Form von Besuchen Externer (Dienstleister, Kunden, Lieferanten), die ausschließlich am Tage erfolgen würden. Im Gegenzug entfällt die bisherige Nutzung des Dieselstaplers, da alle LKW über integrierte Ladebrücken (mit Torrandabdichtungen) entladen würden. Die PKW-Fahrten würden nach Schätzungen des Vorhabenträgers zu 60 % in Richtung Malsfeld (also ohne Befahren des Ortsteils Beiseförth) erfolgen.</p> <p>Gemäß Gutachten können die Immissionsrichtwerte der TA Lärm („Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“) zur Tageszeit eingehalten und unterschritten werden können. Zur Einhaltung der Richtwerte zur Nachtzeit sind in der technischen Planung (technische Gebäudeausstattung) Minderungsmaßnahmen vorzusehen und es ist sicherzustellen, dass nachts keine Fahr- und Verladetätigkeiten Speditionsverkehre auf den Betriebsflächen stattfinden, die Zu- und Abfahrt der Parkplätze über die Straße „Zum Steeger“ abgewickelt wird und im Nachtzeitraum keine Nutzung der Außenbereiche (Terasse/Kantine) stattfinden.</p>
--	---

	<p>Zur Begrenzung der Geräuschimmissionen wurde folgende Festsetzung im Bebauungsplan aufgenommen: Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm in Mischgebieten sind einzuhalten: Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A). Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten: 1. tags 06.00 - 22.00 Uhr 2. nachts 22.00 - 06.00 Uhr. Die Nachtzeit kann bis zu einer Stunde hinausgeschoben oder vorverlegt werden, soweit dies wegen der besonderen örtlichen oder wegen zwingender betrieblicher Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist. Eine achtstündige Nachtruhe der Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Anlage ist sicherzustellen. Im TG 3 sind offenbare Flächen, wie offen gehaltene Fensteranlagen, in Richtung der Wohnbebauung nicht zulässig. Für Räume, welche auch innerhalb der „Nachtzeit“ genutzt werden, ist im TG 3 und TG 4 eine Fassadenausbildung nur mit Materialien, die Bauschall-Dämm-Maße im eingebauten Zustand von $R_w > 34$ dB erreichen, zulässig. In die Fassade integrierte Verglasungsflächen/Fensteranlagen sind im TG 3 und TG 4 so auszuwählen, dass im eingebauten, betriebsfähigen Zustand der Dämmwert von $R_w \geq 34$ dB erreicht wird.</p> <p>Betrieblicher Lärm Die von dem Vorhaben einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Geräuschemissionen dürfen in den umliegenden Mischgebietsflächen außerhalb des Plangebietes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm für Mischgebiete führen.</p> <p>Risiken für die menschliche Gesundheit z.B. durch Verunreinigungen von Wasser oder Luft Gemäß allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls (BfU 2018) sind im Betrieb bestimmungsgemäß die Risiken für die Menschliche Gesundheit durch Verunreinigung von Wasser oder Luft als gering einzustufen. Die Frachten für Luftschadstoffe sind sehr gering und die anfallenden Produktionsabwässer werden gesammelt und einer fachgerechten Entsorgung zugeführt.</p> <p>Störfallbetrieb: Gemäß Gutachten nach KAS 18 (Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen bei der Dr. Schumacher GmbH am Standort Malsfeld, BfU Mai 2018) können die angemessenen Sicherheitsabstände eingehalten werden. Innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes befinden sich drei einzelne Wohngebäude. Für das Eintreten nicht auszuschließender Störfälle (Dennoch-Störfälle) besteht ein Notfallplan (Informationsbroschüre „Sicher produzieren im Werk Malsfeld-Beiseförth, Informationen für unsere Nachbarn und die Öffentlichkeit gemäß §11 in V. m. Anhang 5 der 12. BImSchV“ mit Information der Öffentlichkeit über das Verhalten im Falle eines Störfalles, Dr. Schumacher GmbH). In diesem wird über betreffende Risiken informiert sowie Hinweise über das Verhalten bei Gefahrensituationen gegeben.</p> <p>Gemäß Vorprüfung des Einzelfalls (BfU 2018) ist das Eintreten eines Stör-</p>
--	---

	<p>falls als niedrig einzustufen.</p> <p>Die Auswirkungen der Planung bzgl. der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wurden in der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (BfU 2018) zusammengefasst (siehe dort).</p> <p>Baubedingt kommt es zu temporären Geräusch- und Staubeentwicklungen, Erschütterungen sowie zu Verunreinigungen von Boden und Luft durch Schadstoffemissionen (z.B. durch Abrissarbeiten, Baustellenverkehr, Baumaschinen). Es sind ggf. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Bevölkerung auf ein Minimum zu reduzieren. Zudem handelt es sich um zeitlich begrenzte Auswirkungen, die keine erheblichen Beeinträchtigungen darstellen.</p> <p>Entsprechend der zuvor ausgeführten Aussagen ist durch Einhaltung der Immissionsrichtwerte, durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan, durch die Einhaltung angemessener Sicherheitsabstände zu Wohngebäuden sowie durch das Bestehen eines Notfallplanes für Mensch/Bevölkerung von mittleren Auswirkungen (z.B. durch Lärm, durch Verunreinigungen von Wasser und Luft) auszugehen. Die Risiken für die menschliche Gesundheit als gering einzustufen.</p> <p>Insgesamt dient die Planänderung der Sicherung und Bereitstellung zusätzlicher örtlicher Arbeitsplätze.</p>
Erheblichkeit	Die Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Bevölkerung werden als mittel gewertet.

6.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

<i>Bestand und Bewertung</i>	Als Kulturdenkmal und kulturhistorisch bedeutsame Objekte sind die an der K29 parallel zum Planungsgebiet gelegene Rockenmühle als letztes erhaltenes Gebäude der Siedlung Rockenhausen und in weiterer Entfernung östlich der K 29 die Kunstmühle in der Beiseaue zu nennen.
Wertigkeit Kultur- und Sachgüter	Mittlere Bedeutung
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Durch die Planänderung sind keine zusätzlichen Auswirkungen gegeben.
Erheblichkeit	Keine Eingriffswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.

6.1.9 Wechselwirkungen

<i>Bestand und Bewertung</i>	Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge zu betrachten. Wechselwirkungen bestehen insbesondere zwischen den Schutzgütern Landschaftsbild – Mensch/Erholung, Boden – Wasser und Biotope – Tiere, Pflanzen.
Wertigkeit Wechselwirkungen	siehe Bedeutung bei den einzelnen Schutzgütern, keine darüber hinausgehende Bedeutung.

<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Es bestehen keine erheblichen, über die vorgenannten schutzgutbezogenen Beeinträchtigungen hinausgehenden Umweltwirkungen und damit keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Wirkungszusammenhänge der einzelnen Schutzgüter. Zudem sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von NATURA-2000-Gebieten zu erwarten, da diese in ausreichender Distanz zum Planungsvorhaben liegen (siehe Kap. 3.4.1 allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (BfU 2018)). Ergänzend siehe Beschreibung bei den Schutzgütern.
Erheblichkeit	Keine Eingriffswirkungen.

6.1.10 Störfallrisiken

Im Zuge raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 50 Satz 1 BImSchG so zu verorten, dass betriebs- oder unfallbedingte schädliche Umwelteinwirkungen auf wichtige Gebiete für die Funktionen Wohnen, öffentliche Nutzung (Gebiete/Gebäude), Verkehr, Freizeitnutzung und Naturschutz soweit wie möglich vermieden werden. Unbeschadet dieser Vermeidungsvorgabe sind gemäß Anlage 1 zum BauGB Auswirkungen zu beschreiben, die durch die Anfälligkeit der geplanten Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Zu den Störfallrisiken wird auf das Gutachten nach KAS 18 (Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen bei der Dr. Schumacher GmbH am Standort Malsfeld, BfU Mai 2018) verwiesen, nach welchem angemessene Sicherheitsabstände eingehalten werden.

Innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes befinden sich drei einzelne Wohngebäude. Für das Eintreten nicht auszuschließender Störfälle (Dennoch-Störfälle) besteht ein Notfallplan (Informationsbroschüre „Sicher produzieren im Werk Malsfeld-Beiseförth, Informationen für unsere Nachbarn und die Öffentlichkeit gemäß §11 in V. m. Anhang 5 der 12. BImSchV“ mit Information der Öffentlichkeit über das Verhalten im Falle eines Störfalles, Dr. Schumacher GmbH).

In diesem wird über betreffende Risiken informiert sowie Hinweise über das Verhalten bei Gefahrensituationen gegeben.

Auswirkungen der Planung bzgl. der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wurden zudem in der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (BfU 2018) zusammengefasst (siehe dort Kap. 4).

6.1.11 Abfallerzeugung

Gemäß allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls (BfU 2018) wird beschrieben, dass auf Grundlage des bisherigen Anlagenbetriebs der Firma Schumacher Abfälle grundsätzlich gemäß § 5 BImSchG vermieden und soweit dies nicht möglich ist, einer Verwertung/Entsorgung nach den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zugeführt werden.

Wie in der Begründung zum Bebauungsplan in Kap. 4.5 ausgeführt, werden betriebliche Abwässer einer fachgerechten Entsorgung zugeführt. Eine Direkt- oder Indirekteinleitung der Produktionsabwässer ist nicht geplant. Im TG 3 sind Anlagen zur Abwasserreinigung / Abwasseraufbereitung sowie die Zwischenlagerung von Abwässern vorgesehen.

Diese Anlagen bestehen bereits und sind baurechtlich genehmigt sowie immissionsschutzrechtlich angezeigt. Die Anlagen werden regelmäßig durch einen Sachverständigen geprüft.

Eine Anlagenerweiterung ist vorgesehen und wird in enger Abstimmung mit der zuständigen Behörde erfolgen.

Die Ableitung von unbelasteten Abwässern ist über das Kanalsystem gewährleistet.

6.2 Zusammenfassung der Eingriffswirkungen

Folgende Beeinträchtigungen sind nicht zu vermeiden bzw. nur bedingt zu minimieren:

- Mittlere Auswirkungen/Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch/Bevölkerung durch Lärm

Zur Bewertung der Eingriffserheblichkeit werden folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

- Es werden keine Böden einschließlich deren Regelungsfunktionen in Anspruch genommen
- Wasser und Wasserhaushalt werden nicht beeinträchtigt.
- Vegetations-/Biotoptypen sind nicht betroffen; Gehölzbestände an den Außenrändern und auf Böschungsflächen bleiben erhalten.
- Landschaftsbildbeeinträchtigungen sind nicht gegeben.
- Beeinträchtigungen klimatischer Ausgleichsfunktionen (Kalt-/Frischluffproduktion) und Verschlechterung der lufthygienischen Situation sind nicht gegeben.
- Zur Verhinderung negativer Auswirkungen auf Mensch/Bevölkerung besteht ein Notfallplan (siehe Kap. 6.1.10) für das Eintreten nicht auszuschließender Störfälle (Dennoch-Störfälle)

Die Wirkungs- und Risikoanalyse zeigt auf, dass es mittlere Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Bevölkerung und im Zusammenhang mit allen anderen Schutzgütern keine Eingriffswirkungen gegeben sind.

Zusammenfassend und in einer Gesamtbetrachtung werden die umweltrelevanten Eingriffswirkungen durch die Planänderung als mittel gewertet. Dies begründet sich in der real vorhandenen gewerblichen Nutzung einschließlich der planungsrechtlichen Situation (ausgewiesenes Gewerbegebiet).

7. Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen lagen nicht vor.

8. Eingriff und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs

Eingriffe in Natur und Landschaft, im Sinne des BNatSchG § 14, sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation sind nur notwendig, wenn ein Eingriff vorliegt (gem. § 15 BNatSchG).

8.1 Vermeidung und Minimierung

- Erhalt der Gehölzbestände auf Böschungsflächen im westlichen Geltungsbereich
- Auf den Freiflächen Beibehaltung der im rechtsgültigen Bebauungsplan bestehenden grünordnerischen Festsetzungen

- Abfälle werden grundsätzlich gemäß § 5 BImSchG vermieden und soweit dies nicht möglich ist, einer Verwertung/Entsorgung nach den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zugeführt werden (siehe auch Kap. 6.1.11)
- Auswirkungen durch baubedingte/temporäre Geräusch- und Staubentwicklungen, Erschütterungen sowie Verunreinigungen von Boden und Luft durch Schadstoffemissionen (z.B. durch Abrissarbeiten, Baustellenverkehr, Baumaschinen) werden ggf. durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum reduziert
- Festsetzungen im Bebauungsplan zur Begrenzung der Geräuschemissionen
- Zur Verhinderung negativer Auswirkungen auf Mensch/Bevölkerung besteht ein Notfallplan (siehe Kap. 6.1.10) für das Eintreten nicht auszuschließender Störfälle (Dennoch-Störfälle)

8.2 Kompensationsbedarf/Kompensationsmaßnahme

Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, da die Eingriffe bereits zulässig sind (§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB). Die Zulässigkeit besteht nach § 34 BauGB, da es sich um ein Vorhaben innerhalb eines rechtskräftig ausgewiesenen Gewerbegebietes handelt (vorhandene gewerblich genutzte Flächen mit baulichen Anlagen, Stell- und Parkplatzflächen).

9. Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Verpflichtung zur Überwachung der Umweltauswirkungen gem. § 4c BauGB basiert auf dem gesetzlich vorgeschriebenen EU-Recht, Artikel 10 der Plan-UP-Richtlinie. Dabei sind die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu überwachen, um z.B. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Planung festzustellen und daraus folgend geeignete Abhilfemaßnahmen abzuleiten und durchzuführen. Unvorhergesehen sind dabei Auswirkungen, wenn sie nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Dabei werden zunächst im Rahmen des Umweltberichtes nur die beabsichtigten Überwachungsmaßnahmen aufgeführt; das eigentliche Monitoring findet zu einem späteren Zeitpunkt statt. Entsprechend der gesetzlichen Regelung sind spezifische Gesichtspunkte von besonderer Bedeutung, die im Umweltbericht näher aufgeführt werden.

Im Rahmen dieser Planänderung werden keine Überwachungsmaßnahmen vorgesehen.

Zur Verhinderung negativer Auswirkungen auf Mensch/Bevölkerung besteht ein Notfallplan (siehe Kap. 6.1.10) für das Eintreten nicht auszuschließender Störfälle (Dennoch-Störfälle).

10. Artenschutz

Die geänderte Gesetzeslage durch die sogenannte "kleine Artenschutznovelle" im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 erfordert seither bei der Vorhabenzulassung die Beachtung und fachliche Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben. Nach dem Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 2. Fassung Mai 2011) ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag immer dann erforderlich, "wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können". Hierbei ist die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmen.

Im vorliegenden Fall gibt es keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung von Arten/Artengruppen, die im Rahmen des Artenschutzes zu betrachten sind. Das Eintreten der Verbottatbestände nach § 44 BNatSchG ist damit nicht zu erwarten.

11. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Wird im weiteren Verfahren ergänzt

12. Literatur- und Quellenverzeichnis

Literatur

- BfU (Mai 2018): „Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen bei der Dr. Schumacher GmbH am Standort Malsfeld“
- BfU (30.11.2017): „Projektskizze für die Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG und anschließender Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG der Anlage zur Herstellung von Bioziden und Lagerung von toxischen Gefahrstoffen.....“
- BfU (20.04.2018): Störfallbeschreibung Bauleitplanung (Stellungnahme Frau Stoll)
- BfU (Mai 2018): „Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 des UVPG zur Änderung des Bebauungsplanes“
- Dr. Schumacher GmbH: Informationsbroschüre „Sicher produzieren im Werk Malsfeld-Beiseförth, Informationen für unsere Nachbarn und die Öffentlichkeit gemäß §11 in V. m. Anhang 5 der 12. BImSchV“ mit Information der Öffentlichkeit über das Verhalten im Falle eines Störfalles, Dr. Schumacher GmbH („Notfallplan“)
- Dr. Schumacher GmbH: „Maßnahmenplan bei Unfällen mit Gefahrstoffen“ der Dr. Schumacher GmbH (gültig ab 04.08.2017)
- Dr. Schumacher GmbH: „Sicherheitsbericht der Dr. Schumacher GmbH“ (gültig ab 04.08.2017)
- Dr. Schumacher GmbH: „Sicherheitsmanagement der Dr. Schumacher GmbH“ (gültig ab 04.08.2017)
- GSA Ziegelmeyer GmbH (Mai 2018): Geräuschimmissionsprognose: Schalltechnische Untersuchung, Gutachten P 18025
- HLUG - HESS. LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2007): Bodenkarte von Hessen Blatt L 4922 Melsungen
- HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN, UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ (1995): Standortkarte von Hessen – Hydrogeologische Karte Blatt 4922 Melsungen. Wiesbaden
- KLINK, H.J.1969: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 112 Kassel, Bad Godesberg
- PLANUNGSGRUPPE STADT +LAND (2003): Landschaftsplan der Gemeinde Malsfeld. Kassel
- PLANUNGSGRUPPE STADT +LAND: Flächennutzungsplan der Gemeinde Malsfeld. Kassel
- RP (Regierungspräsidium) Kassel (2000): Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000
- REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN (2009): Regionalplan Nordhessen 2009.

Internetquellen

- www.gruschu.hessen.de/
- www.bodenviewer.hessen.de
- www.geoportal.hessen.de
- www.natureg.hessen.de/

Aufgestellt:

Mai 2018